

**Abweichungssatzung für den Bereich des endausgebauten
Denkmalswegs
im Ortsteil Ober-Kainsbach**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in ihrer Sitzung vom 17.12.2014 folgende

Abweichungssatzung

beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) vom 16.06.1988 geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB ist die Erschließungsanlage „Denkmalsweg“ im Ortsteil Ober-Kainsbach auch dann endgültig hergestellt, wenn sie ohne Gehwege ausgeführt wurde.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichelsheim (Odenwald), den 17.12.2014

DER GEMEINDEVORSTAND

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte
am 06.02.2015 im Reichelsheim Aktuell Nr. 3


(Stefan Lopinsky)
Bürgermeister




(Stefan Lopinsky)
Bürgermeister